

Anlage 2

UNIVERSITÄT OLDENBURG

Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften
 mit der Gesamtnote bestanden

Prüfungsfächer: Beurteilungen**)

Soziologie
 Politikwissenschaft
 Wahlpflichtfach:

Diplomarbeit über das Thema

Oldenburg, den

(Siegel) Der/Die Vorsitzende
 des
 Diplomprüfungsausschusses

*) Es werden unterschiedliche Formulare verwandt.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

UNIVERSITÄT OLDENBURG

Diplom

Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität
 Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
 geboren am in
 den Hochschulgrad eines/einer

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften bestanden hat.

Oldenburg, den (Siegel)

*) Es werden unterschiedliche Formulare verwendet.

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1
(Pädagogik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 7. 6. 1990 — 1062-243 83-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 196), geändert durch
 Bek. v. 18. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 572)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1990 S. 699

Anlage

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Zahl „150“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
2. In Buchstabe c werden nach dem Wort „wird“ die Worte „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist“ eingefügt.
3. In Buchstabe d wird die Zahl „150“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Befauftragung der Leiter der Hochschulen
gemäß § 89 Abs. 2 NHG

RdErl. d. MWK v. 8. 5. 1990 — 404.1-03 000 (6) —

— Gültl. 60/73 —

I.

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) beauftrage ich die Leiter der Hochschulen, folgende Befugnisse des Dienstvorgesetzten der Professoren wahrzunehmen:

1. Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material bei der Ausübung von Nebentätigkeiten,
2. Festsetzung und Abrechnung von Nutzungsentgelten,
3. Untersuchung von Dienstunfällen.

II.

Dieser Runderlaß tritt am 1. 6. 1990 in Kraft.

An die
 Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1990 S. 677